

AV-Vertrag

Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag

zwischen

[Auftraggeber],
[Straße, PLZ, Ort, Land],
[ggf. Registerdaten]
- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

[Auftragnehmer],
[Straße, PLZ, Ort, Land],
[Registerdaten]
- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Projektvertrag („Hauptvertrag“) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO des Auftraggebers verarbeitet, für die der Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO fungiert („Auftraggeberdaten“). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

2. Gegenstand und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 28 Abs. 1 DSGVO (Verarbeitung im Auftrag). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher.
- 2.2 In **Anlage 1** zu diesem Vertrag ist abschließend festgelegt, welche Arten von Auftraggeberdaten der Auftragnehmer auf welche Arten und für welche Zwecke verarbeiten darf und auf welche Kategorien betroffener Personen sich die Auftraggeberdaten beziehen.
- 2.3 Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten findet ausschließlich im Gebiet eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Datenverarbeitungen in anderen Ländern dürfen nur erfolgen, sofern der Auftraggeber zuvor schriftlich zugestimmt hat und die Voraussetzungen der Art. 44 bis 47 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

3. Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers und den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Der Auftraggeber behält sich insoweit gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung vor.
- 3.2 Die weisungsgebundene Verarbeitung bezieht sich auch auf eine etwaige Übermittlung der Auftraggeberdaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, wenn und soweit in **Anlage 1** spezifiziert. Für den Fall, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, Auftraggeberdaten aufgrund einer Verpflichtung des für ihn geltenden Rechts der Union oder der Mitgliedsstaaten, insbesondere auch bei der Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation, zu verarbeiten, ohne hierzu vom Auftraggeber angewiesen worden zu sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und so früh wie möglich über Zweck, Rechtsgrund und betroffene Auftraggeberdaten informieren, soweit und solange ihm eine solche Mitteilung nicht nach dem betreffenden Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt ist.
- 3.3 Die Weisungen des Auftraggebers bedürfen grundsätzlich der Schrift- oder der Textform. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform.
- 3.4 Sämtliche Weisungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und gegenüber dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.
- 3.5 Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag, eine frühere Weisung oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

4. Pflichten und Rechtsstellung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung der Auftraggeberdaten gegenüber betroffenen Personen sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich, soweit nicht das anwendbare Datenschutzrecht ausdrücklich eine eigenständige Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters vorsieht; für die Einhaltung solcher Bestimmungen bleibt der Auftragnehmer (ggf. neben dem Auftraggeber) verantwortlich.
- 4.2 Der Auftraggeber ist Eigentümer der Auftraggeberdaten und im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaigen Rechte die Auftraggeberdaten betreffend.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß Art. 29 DSGVO, dass jede ihm unterstellte Person die Auftraggeberdaten ausschließlich nach Maßgabe dieses Vertrags sowie den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet.
- 5.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle mit der Verarbeitung von Auftraggeberdaten beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Auftraggeberdaten verpflichtet wurden.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen schriftlich dokumentieren

und dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen.

6. Sicherheit der Verarbeitung

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeberdaten zu gewährleisten. Diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:
- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Auftraggeberdaten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Auftraggeberdaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 6.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass er vor Beginn der Verarbeitung der Auftraggeberdaten die in **Anlage 3** dieses Vertrags spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat und diese während der Vertragslaufzeit aufrechterhält.
- 6.3 Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 3** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftraggeber ist hierüber zu informieren. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer darüber hinausgehende wirksame technische und organisatorische Maßnahmen einführen, wenn sich die in **Anlage 3** des Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen oder wenn technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen dies erfordern. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die nach Ziffer 6.1 umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erfordern, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Sämtliche Änderungen an technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.
- 6.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Auftraggeberdaten im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.

7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 7.1 Der Auftragnehmer darf zur Verarbeitung von Auftraggeberdaten neben den in **Anlage 2**

dokumentierten, bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragten weiteren Auftragnehmern, zusätzlich weitere Auftragsverarbeiter nur nach rechtzeitiger vorheriger (mindestens drei Wochen) Information des Auftraggebers in Textform in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Auftraggeber ein Widerspruchsrecht, das er innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Information wahrnehmen kann.

- 7.2 Zur Prüfung einer solchen Zustimmung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der beabsichtigten Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat den weiteren Auftragsverarbeiter in dieser schriftlichen Vereinbarung ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist. Dem Auftraggeber sind im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter die Kontrollrechte nach Ziffer 12 sowie Weisungsrechte nach Ziffer 3.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche weiteren Auftragsverarbeiter auszuwählen und im Falle einer Zustimmung durch den Auftraggeber in Anspruch zu nehmen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Auftraggeberdaten entsprechend den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei dem weiteren Auftragsverarbeiter vor Beginn der Verarbeitung zu überzeugen und bestätigt dies mit Ersuchen um die Zustimmung des Auftraggebers. Auf Verlangen hat er dem Auftraggeber einen Nachweis hierüber zu erbringen.
- 7.4 Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Von einer etwaigen Zustimmung unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter.
- 7.5 Der Auftragnehmer darf Auftraggeberdaten erst dann durch den weiteren Auftragsverarbeiter verarbeiten lassen, wenn der Auftraggeber seine Zustimmung nach Ziffer 7.1 dieses Vertrags erteilt hat und der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach Ziffern 7.2 und 7.3 erfüllt hat.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verpflichtungen des weiteren Auftragsverarbeiters regelmäßig in geeigneter Form zu überprüfen und den entsprechenden Prüfbericht dem Auftraggeber innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

8. Rechte der betroffenen Personen

- 8.1 Für die Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der nach den Art. 12 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) ist der Auftraggeber zuständig. Der Auftragnehmer darf entsprechende Anträge von betroffenen Personen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber beantworten.
- 8.2 Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Wahrnehmung der ihm zustehenden Betroffenenrechte wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Beantwortung von Anträgen

auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte auf erstes Anfordern im Rahmen des Erforderlichen zu unterstützen.

- 8.4 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Auftraggeberdaten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeberdaten besitzt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber sie im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verarbeiteten Auftraggeberdaten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten kann.

9. Meldungen von Verletzungen des Schutzes von Auftraggeberdaten

- 9.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine potentielle Verletzung des Schutzes der Auftraggeberdaten bekannt wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierbei nach Möglichkeit auch über die Art der Verletzung mit Angabe der Kategorien und der Anzahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datensätze und deren Anzahl zu informieren.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen potentiellen Verletzungen des Schutzes von Auftraggeberdaten unverzüglich sämtliche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeberdaten und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber möglichst frühzeitig und dann laufend über alle solche etwa von ihm ergriffenen Maßnahmen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche potentiellen Verletzungen des Schutzes von Auftraggeberdaten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fakten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Auftraggeber den Nachweis der Einhaltung etwa einschlägiger gesetzlicher Meldepflichten (z.B. nach Art. 33, 34 DSGVO) ermöglicht.

10. Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr, dass die Verarbeitung der Auftraggeberdaten in seinem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen der DSGVO, und diesem Vertrag, einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Ziffer 6, sowie mit den Weisungen des Auftraggebers erfolgt. Der Auftragnehmer hat seine Kontrollen schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentationen auf Verlangen vorzulegen.
- 10.2 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeberdaten anfertigen. Hiervon ausgenommen sind Kopien, soweit und solange sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 10.3 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeberdaten zu erteilen oder mit diesen Stel-

len anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über getroffene technisch-organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DSGVO, über den technischen Ablauf der Verarbeitung von Auftraggeberdaten, die Orte an denen Auftraggeberdaten verarbeitet werden und über die an der Verarbeitung beteiligten Mitarbeiter.

- 10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei einer etwaig für die Verarbeitung von Auftraggeberdaten durchzuführenden Datenschutz-Folgeabschätzung im Hinblick auf die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers erfolgenden Verarbeitungen und Maßnahmen sowie einer sich gegebenenfalls anschließenden Konsultation der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 35, 36 DSGVO im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren zu unterstützen.
- 10.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich eine Übersicht über die in Art. 30 Abs. 1 DSGVO genannten Angaben im Hinblick auf die durch ihn verarbeiteten Auftraggeberdaten zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen auch die auf die Verarbeitung von Auftraggeberdaten bezogenen Auszüge des Verzeichnisses nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung.
- 10.6 Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 37 DSGVO oder einem anderen anwendbaren Datenschutzgesetz vorliegen, wird der Auftragnehmer unverzüglich einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten bestellen und den Auftraggeber darüber unter Angabe der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung eines solchen Datenschutzbeauftragten während der Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Einen Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Auftragnehmer nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für Datenschutzfragen.

11. Rückgabe und Löschung von Auftraggeberdaten

- 11.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die Auftraggeberdaten nach Beendigung des Vertrags zu verarbeiten.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber überlassenen sowie sämtliche ergänzend hinzugewonnenen Auftraggeberdaten einschließlich aller Kopien nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung nach Wahl des Auftraggebers vollständig und unwiederbringlich zu löschen oder an ihn herauszugeben.
- 11.3 Mit Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter detaillierter Angabe der betroffenen Daten in Textform über den Abschluss zu informieren. Der Auftraggeber soll innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang dieser Information dem Auftragnehmer mitteilen, ob er die Herausgabe oder die Löschung der Auftraggeberdaten verlangt.
- 11.4 Über eine Löschung von Auftraggeberdaten hat der Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen ist.
- 11.5 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung

der Auftraggeberdaten dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

12. Nachweise und Überprüfungen

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihm unverzüglich sämtliche einschlägigen Zertifikate und Prüfberichte vorzulegen.
- 12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft über sämtliche die Verarbeitung der Auftraggeberdaten betreffenden Aspekte zu erhalten, einschließlich der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Ziffer 6.
- 12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags 9 bis 18 Uhr) die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Prozesse des Auftragnehmers zur Verarbeitung von Auftraggeberdaten zu inspizieren, um sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags sowie der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beim Auftragnehmer zu überzeugen.
- 12.4 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer die hierfür erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dem Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Prüfer Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderen Dokumenten zu gewähren, um die Kontrolle und Überprüfung der relevanten Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderer Dokumentationen zur Verarbeitung der Auftraggeberdaten zu ermöglichen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder dem von diesem beauftragten Prüfer alle für die Kontrolle notwendigen Informationen zur Verfügung.
- 12.5 Gemäß den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts unterliegen der Auftraggeber und der Auftragnehmer öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Anforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die gewünschten Informationen an die Aufsichtsbehörde liefern und dieser die Möglichkeit zur Prüfung einräumen; davon umfasst sind Inspektionen beim Auftragnehmer durch die Aufsichtsbehörde oder die von ihr benannten Personen. Der Auftragnehmer gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrages bewirkt automatisch die Kündigung dieses Vertrages. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 13.2 Der Auftraggeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des Hauptvertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen Weisungen des Auftraggebers verstößt und er den jeweiligen

Verstoß auf Abmahnung des Auftraggebers hin nicht unverzüglich behebt.

[AUFTRAGGEBER]

[AUFTRAGNEHMER]

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

(Namen in Druckschrift)

(Namen in Druckschrift)

Anlagen:

Anlage 1: Zweck und Art der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Anlage 2: Liste der beauftragten weiteren Auftragnehmer

Anlage 3: Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Ziffer 6 des Vertrags

Anlage 1

Beschreibung der Verarbeitung

(Zweck und Art der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen)

Der Auftragnehmer verarbeitet Auftraggeberdaten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der im Hauptvertrag beschriebenen Dienstleistungen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Verarbeitungstätigkeiten:

Kategorien betroffener Personen	[...]
Kategorien personenbezogener Daten	[...]
Art der Verarbeitung und Zwecke für die personenbezogene Daten verarbeitet werden	Datenverarbeitung zur Erbringung der Leistungen unter dem Hauptvertrag
Dauer der Verarbeitung	Laufzeit des Hauptvertrags

Anlage 2

Liste der beauftragten weiteren Auftragnehmer

Nr..	Name	Anschrift	Ansprechpartner	Beschreibung der Verarbeitung
1				
2				
3				
4				
5				

Anlage 3

Liste technischer und organisatorischer Maßnahmen

- [...]